



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM
BUNDESGESETZ ÜBER DIE JAGD UND
DEN SCHUTZ WILDLEBENDER
SÄUGETIERE UND VÖGEL
VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

KANTONALES JAGDGESETZ

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

1	Übersicht	4
2	Hauptziele der Vorlage	5
3	Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen	5
4	Koordination zur NFA	11
5	Finanzielle Auswirkungen	12

1 Übersicht

Die Konzeption der geltenden kantonalen Jagdgesetzgebung basiert auf dem Einführungsgesetz vom 30. April 1972 zur Bundesgesetzgebung über Jagd und Vogelschutz. In der Zwischenzeit haben sich die Rahmenbedingungen für den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie für die Ausübung der Jagd geändert. Insbesondere mit Blick auf das Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und unter Einbezug der neuen kantonalen Gesetzgebungskompetenzen von Landrat und Regierungsrat im Zusammenhang mit der Abschaffung der Landsgemeinde ist eine Totalrevision der kantonalen Jagdgesetzgebung nötig.

Das übergeordnete Bundesrecht enthält folgende Vorgaben: Artikel 25 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ermächtigte den Bund, „gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes, sowie zum Schutz der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel zu treffen“. Das Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0) stellt einen Kompromiss zwischen einem reinen Rahmengesetz und einer differenzierten Gesetzgebung dar. Es räumt den Kantonen auf dem Gebiet der Jagd weit gehende Kompetenzen ein, stellt jedoch ein klares Schutzkonzept auf, das u. a. auch auf internationale Übereinkommen abgestimmt ist, und beauftragt die Kantone mit dessen Vollzug. In die kantonale Regelungskompetenz fallen gemäss JSG insbesondere folgende Aufgaben:

- Regelung und Planung der Jagd (Jagdberechtigung, Jagdsystem, Jagdgebiet, Aufsicht, Abschuss- und Bestandesstatistik; Art. 3);
- Einschränkung der Liste jagdbarer Tierarten und Verlängerung von Schonzeiten (Art. 5);
- Aussetzung von jagdbaren Tierarten (Art. 6);
- Ausreichender Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung (Art. 7);
- Ausscheidung kantonalen Banngebiete und Vogelreservate (Art. 11);
- Verhütung und Entschädigung von Wildschäden (Art. 12 und 13);
- Information der Öffentlichkeit, Aus- und Weiterbildung (Art. 14);
- Ahndung von Verstössen gegen kantonale Vorschriften (Art. 18 und 20);
- Strafverfolgung und -verfahren (Art. 21 und 26);
- Vollzug des JSG (Art. 25).

Gemäss der neuen Bundesverfassung (Art.79) legt der Bund „Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und Vögel“. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass die nächste Revision des eidgenössischen Gesetzes zu einer noch klareren Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen in den beiden Bereichen Jagd und Schutz führen wird. Der vorliegende Gesetzesentwurf nimmt darauf so weit als möglich Rücksicht, indem er selber als Rahmengesetzgebung ausgestattet ist. Anpassungen an verändertes Bundesrecht können somit weitgehend auf Verordnungsstufe vorgenommen werden.

2 Hauptziele der Vorlage

Mit der Totalrevision werden insbesondere folgende Neuerungen eingeführt:

- Jagdplanung: Die nachhaltige Nutzung der jagdbaren, wildlebenden Säugetiere und Vögel wird neu als Zielsetzung aufgenommen.
- Abschaffung der Waffenkontrolle;
- Verpflichtung zum Nachweis, dass die bei der Jagdausübung verwendeten Waffen eingeschossen sind;
- Abschaffung der Gegenrechtserklärungen betreffend die Anerkennung von Jagdpatenten anderer Kantone;
- Grundsatz der Anerkennung sämtlicher Jagdpatente der anderen Kantone;
- Einführung eines Gästepatentes;
- Klare gesetzliche Regelung des Irrtumsabschusses;
- Jagdwaffen: Grundsätzliche Beibehaltung der bisherigen Regelungen, jedoch Zulässigkeit der Verwendung von Kleinkaliber-Waffen zum Abschuss von Murmeltieren, Raubwild und Raubzeug;
- Festlegung des minimalen Schrotkorndurchmessers für die Rehjagd;
- Gesetzliche Regelung der Wildruhegebiete. Die Kompetenzen für die Bezeichnung der Wildruhegebiete und die Festlegung der Schutzmassnahmen werden an den Regierungsrat delegiert.
- zentrale Jagdkontrolle statt bisheriger, dezentraler Jagdkontrolle;
- Neuregelung des Verfahrens betreffend Wildschaden: Die Feststellung eines Wildschadens erfolgt durch eine Verfügung des Amtes mit Beschwerdemöglichkeit bei der Direktion;
- Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen im Bereich der hegerischen Abschüsse;
- Klare gesetzliche Regelung des Ordnungsbussen-Verfahrens bei Übertretungen mit einer Ordnungsbusse von höchstens Fr. 500.–.

3 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 3 Jagdplanung

Die Jagdplanung ist eines der wichtigsten Instrumente zur Beeinflussung der jagdbaren Wildtierbestände, zur Sicherung einer nachhaltigen Bewirtschaftung und zur Vermeidung von untragbaren Wildschäden. Das zuständige Amt stellt die erforderlichen Grundlagen für die Jagdplanung bereit. Ziel der Planung ist es, den ordnungsgemässen Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechtes sowie den Interessenausgleich zwischen der Bevölkerung, Wald, Landwirtschaft, Naturschutz sowie Organisationen der Jagdberechtigten sicherzustellen.

Die Regulierung des jagdbaren Wildes hat nach wildbiologischen Grundsätzen zu erfolgen. Zusätzlich zu den bisherigen Zielsetzungen gemäss § 31-40 der kantonalen Jagdverordnung wird das Ziel der nachhaltigen Nutzung der jagdbaren, wildlebenden Säugetiere und Vögel ins Gesetz aufgenommen.

Art. 4 Fallwild

Neu kann die Finderin oder der Finder über die Trophäe verfügen, wenn das Fallwild ordnungsgemäss gemeldet worden ist.

Art. 6 Forschung

Es wird die Möglichkeit geschaffen, Beiträge an Forschungsprojekte von kantonalem Interesse über das Wild und dessen Lebensräume zu leisten. Ergebnisse aus den Forschungsprojekten können wieder in die Jagdplanung einfließen.

II. JAGDBERECHTIGUNG

Art. 8 Jagdpatent

Der Regierungsrat kann die Anzahl Jagdpatente beschränken. Wer im Besitze eines Jagdfähigkeitsausweises ist, hat somit keinen Anspruch auf die Erteilung eines bestimmten Jagdpatentes. Die Zuteilungskriterien werden vom Regierungsrat festgelegt.

Art. 9 Persönliche Voraussetzungen

Die Anerkennung der Fähigkeitsausweise wird neu geregelt. Wie in anderen Kantonen wird auf Gegenrechtsvereinbarungen verzichtet. Die Jagdprüfungen haben schweizweit gleichen Standart. Personen ohne Nidwaldner Fähigkeitsausweis müssen im Gesuch schriftlich bestätigen, dass sie die Nidwaldner Jagdvorschriften kennen.

Die Anerkennung von ausländischen Fähigkeitsausweisen erfolgt durch das Amt.

Die bisher obligatorische Waffenkontrolle wird abgeschafft. Es liegt in der Verantwortung der jagdberechtigten Person, die Sicherheit der Jagdwaffe zu überprüfen. Die heutigen Jagdwaffen weisen einen hohen technischen Sicherheitsstandard auf.

Wer ein Jagdpatent erwerben will muss neu nachweisen, dass die auf der Jagd geführte Waffe eingeschossen ist. Vorgesehen ist, dass die Überprüfung der Schiesspflicht an Vereine übertragen werden kann.

Die Erteilung eines Jagdpatentes wird verweigert, wenn innerhalb der letzten fünf Jahre die gesuchstellende Person wegen drei oder mehr Irrtumsabschüssen registriert oder Bussen beziehungsweise Freiheitsstrafen wegen Jagdübretungen oder Jagdvergehen (inkl. Ordnungsbussen) rechtskräftig festgelegt wurden. Diese Regelung soll verhindern, dass die jagdberechtigte Person leichtfertig Irrtumsabschüsse oder Ordnungsbussen in Kauf nimmt. Der Regierungsrat bezeichnet in der Vollzugsverordnung die Irrtumsabschüsse sowie Übertretungstatbestände die mit Ordnungsbussen geahndet werden können.

Neu kann das Amt vor einer Bewilligungserteilung von der gesuchstellenden Person Bestätigungen ausserkantonaler Instanzen verlangen, dass keine Strafuntersuchung wegen eines Jagdvergehens hängig ist. Dies ist notwendig, da der Bund gemäss Art. 22 JSG nur eine elektronische Datensammlung von richterlichen Entzügen der Jagdberechtigung führt. Die hängigen Verfahren werden auf Bundesebene nicht registriert.

Art. 11 Patentarten

Während der Hochjagd kann neu auch das Schwarzwild bejagt werden. Das Schwarzwild breitet sich vom Mittelland her immer mehr gegen die Voralpen aus. Das Wildschwein als Standwild im Kanton Nidwalden wird nicht angestrebt, da der geeignete Lebensraum fehlt.

Der bisherige Begriff „Spezialbewilligung“ (§ 23 Jagdverordnung) wird nicht mehr verwendet, sondern die Umschreibung „Hege- und Regulationsjagd“.

Art. 13 Patentabgaben

Die Patentabgaben wurden letztmals am 2.12.1992 (zuvor 20.6.1984) angepasst. Die Vorlage sieht bei den Patentabgaben eine Anpassung von rund 13 Prozent (Teuerung 12.6%) vor. Neu wird nicht mehr unterschieden zwischen Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons und Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz. Für die neu geschaffene Gästekarte beträgt die Patentabgabe Fr. 180.–.

Art. 14 Rückerstattung

Verzichtet die jagdberechtigte Person spätestens einen Tag vor Jagdbeginn auf die Jagdberechtigung, so werden ihr die Patentabgaben zurückerstattet. Für den Verzicht muss neu keine Begründung mehr angegeben werden. Für den Verwaltungsaufwand ist eine Verwaltungsgebühr von Fr. 50.– zu entrichten.

Art. 15 Jagdgast

Mit der Einführung einer Gästekarte kann nun auch eine jagdberechtigte Person einen Gast auf die Patentjagd mitnehmen, sofern diese Person die Voraussetzungen für die Erteilung einer Jagdbewilligung gemäss Art. 9 erfüllt.

Die Gästekarte berechtigt eine jagdberechtigte Person mit Wohnsitz im Kanton, einen Gast während fünf aufeinander folgenden Tagen an ihrer Jagdberechtigung zu beteiligen. Die Jagd auf Rotwild (Hirsche) ist dabei ausgenommen. Je Jagdpatent kann nur eine Gästekarte erworben werden. Der Jagdgast darf die Jagd nur in Begleitung der gastgebenden Person ausüben. Mit diesen Einschränkungen soll ein sicherer, ruhiger und erfolgreicher Jagdbetrieb auch mit Gästen sichergestellt werden. Aus derselben Überlegung ist bereits heute schon die Anzahl der Hochjagdpatente beschränkt (Jahrgangstrennung).

Art. 16 Selbsthilfe

Selbsthilfemassnahmen dürfen gemäss Art. 12 Abs. 3 JSG nur gegen einzelne Tierarten jagdbarer Tiere ergriffen werden, nicht jedoch gegen geschützte Tierarten. Von den jagdbaren Tieren sind Selbsthilfemassnahmen gemäss den Detailbestimmungen der Jagdverordnung zulässig. Bisher werden diese Massnahmen in § 109 – § 112 der Jagdverordnung geregelt. Danach können Selbsthilfemassnahmen gegen Füchse, Dachse, Marder, verwilderte Hauskatzen, Ringeltauben, Türkentauben, Amseln, Wachholderdrosseln, Eichelhäher, Elstern, Raben- und Nebelkrähen, Kolk-raben, Stare sowie Haus- und Feldsperlinge angewendet werden. Dabei sind die Schonzeiten gemäss Art. 5 des eidgenössischen Jagdgesetzes zu beachten.

In eidgenössischen Jagdbanngebieten und kantonalen Wildschutzgebieten sind Selbsthilfemassnahmen verboten.

III. JAGDAUSÜBUNG

Art. 17 Weidgerechtigkeit

Mit wenig Worten werden die Eckpfeiler des weiten Begriffs der „Weidgerechtigkeit“ umschrieben. In einem weiten Sinne verstanden fallen darunter nicht nur alle Vorschriften des Jagdrechtes, sondern insbesondere auch die zahlreichen Verhaltensregeln, die sich aus der hegerischen, moralischen und ethischen Erziehung und Überzeugung heraus ergeben. In einem engeren Sinne verstanden bedeutet „Weidgerechtigkeit“ das korrekte Verhalten der die Jagd ausübenden Person dem Tier gegenüber gemäss den Vorschriften dieser Gesetzgebung (wie zum Beispiel die fachgerechte Nachsuche oder das Einhalten von Schussdistanzen) sowie der Tierschutzgesetzgebung. Es handelt sich dabei um jenen Teil der Vorschriften der

Weidgerechtigkeit, der rechtlich durchgesetzt werden kann. Die Verordnung wird die entsprechenden Verhaltensweisen näher umschreiben.

Art. 18 Irrtumsabschuss

Der Regierungsrat wird in der Jagdverordnung festzulegen haben, welche Fehlabschüsse als Irrtumsabschüsse gelten. Wie bisher bleibt der Irrtumsabschuss straflos. Mit der Beschlagnahme der Trophäe und der Bezahlung eines angemessenen Wertersatzes kann die Einhaltung der Vorschrift wirkungsvoller durchgesetzt werden. Diese Regelung hat sich bewährt.

Als Abschuss eines jagdbaren Tieres der betreffenden Tierart, aber der falschen Kategorie gilt z.B. der Abschuss einer Rehgeiss anstelle eines Rehkitzes oder eines Rehbockes.

Mit der sofortigen Bezahlung des Wertersatzes und - sofern die zentrale Kontrollstelle die Abgabe der Trophäe gemäss den Jagdbetriebsvorschriften verfügt, ist das Feststellungsverfahren betreffend dem Irrtumsabschuss abgeschlossen. Die Personalien der jagdberechtigten Person werden registriert. Die Daten sind nach fünf Jahren zu löschen.

Art. 19 Jagdwaffen

Neu sind für den Abschuss von Murmeltieren, Raubwild und Raubzeug Kleinkalibergewehre gestattet. Jagdethische Gründe beim Murmeltierabschuss, Aspekte der Sicherheit beim Abschuss von Raubwild und Raubzeug führten zu dieser Änderung.

Für die Jagd auf Rehe wurde der minimale Schrotkorndurchmesser auf 3.7 mm festgelegt. Kleinere Korndurchmesser verfügen nicht über die nötige Auftreffenergie.

Art. 21 Gebrauch von Transportmitteln

Mit dem Abs. 1 wird die Möglichkeit geschaffen, den Gebrauch von Transportmitteln, insbesondere Motorfahrzeugen, zeitlich und örtlich einzuschränken. Das Ziel dieser Einschränkungen besteht in der Beruhigung des Jagdbetriebes.

In bezug auf die Benützung der Waldstrassen ist in Art. 15 des Kantonalen Waldgesetzes eine Grundsatzbestimmung von Bedeutung. Gestützt darauf ist gemäss den Jagdbetriebsvorschriften das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen ausnahmsweise erlaubt.

Art. 22 Hilfe bei Jagdhandlungen

Aktiv beteiligt sich eine Person an der Jagd, wenn ihre Handlungen mit dem Erlegen eines Wildtieres unmittelbar zusammenhängen. So gelten etwa das Zudrücken, Aufjagen und Treiben von Tieren, das Tragen von Schusswaffen oder das Loslassen von Jagdhunden als aktive Beteiligung an der Jagd. Nur wer ein gültiges Jagdpatent oder eine Gästekarte besitzt, ist als jagdberechtigte Person zu solchen Handlungen berechtigt. Als Ausnahme ist vorgesehen, Personen während ihrer Jagdausbildung ebenfalls zuzulassen.

Art. 24 Kontrollpflichten

Neu ist nur noch eine Kontrollstelle vorgesehen. Die Kontrollstellen Hergiswil, Wolfenschiessen, Oberrickenbach und Beckenried werden aufgehoben. Mit einer zentralen Kontrollstelle kann der einheitliche Vollzug besser sichergestellt werden. Dank dieser Regelung können auch Kosten eingespart werden.

Wer die Abschusskontrolle zu spät einreicht, hat eine Verzugsgebühr zu entrichten. Die Höhe wird in der Verordnung festgelegt. Die Leistung einer Verzugsgebühr ist nicht relevant für die Verweigerung eines Jagdpatentes gemäss Art. 9 Abs. 2 Ziff. 2.

IV. WILD- UND VOGELSCHUTZ

Art. 25 Schutz der Lebensräume

Die Naturschutzgesetzgebungen von Bund und Kanton regeln die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotopschutz) sowie ihre Aufwertung oder Wiederherstellung weitgehend. Mit dem Verweis im vorliegenden Gesetz wird dem Bundesauftrag Genüge getan. Ergänzungen sind jedoch in denjenigen Bereichen unerlässlich, in denen die Jagdgesetzgebung des Bundes besondere Bestimmungen enthält, wie insbesondere über die Störungen von Wildtieren oder wo noch empfindliche Lücken bestehen, wie namentlich in bezug auf die Zerschneidung von Lebensräumen. Wie am Beispiel Wildschwein oder Luchs deutlich wird, können Verkehrsachsen und Siedlungsräume zu regelrechten Barrieren werden, die verhindern, dass sich eine ansonsten lebensfähige Tierart ausbreiten oder ein genetischer Austausch stattfinden kann. Nebst ökologischen Nachteilen können aus der Abgeschlossenheit eines Lebensraumes auch zusätzliche Wildschadenprobleme entstehen.

Unter den Schutz vor Störungen des Wildes gemäss Abs. 1 gehören auch Massnahmen gegen streunende und jagende Hunde und Katzen.

Art. 26 Wildschutzgebiete

Dem Regierungsrat wird die Aufgabe erteilt, als Ergänzung zum eidgenössischen Jagdbanngebiet Huetstock lokale Wildschutzgebiete zu bezeichnen. Ziel der Wildschutzgebiete ist es, lokal schwache Wildbestände zu heben, Bestandesstrukturen zu verbessern oder bedrohte Wildarten vor Störungen zu schützen. Im Moment ist das Gebiet Schwalmis / Brisen als kantonales Wildschutzgebiet ausgeschieden.

Art. 27 Wildruhegebiete

Primäres Ziel der Wildruhegebiete ist es, wildlebende Säugetiere und Vögel vor Störungen menschlicher Aktivitäten zu schützen. Es handelt sich um allgemeinverbindliche Verhaltensnormen und nicht um grundeigentümerverbindliche Nutzungseinschränkungen. Als Schutzmassnahme sind insbesondere zeitlich und örtlich beschränkte Betretungsverbote vorgesehen. Eine Jagdausübung ist gestattet. Die Ausscheidung der Wildruhegebiete ist – gestützt auf den kantonalen Richtplan - in Bearbeitung. Der Vernehmlassungsentwurf wird voraussichtlich Ende April 2006 vorliegen.

V. WILDSCHADEN

Art. 28 Abwehrmassnahmen

Für die Entschädigung der Wildschäden wird auf die Bundesgesetzgebung verwiesen. Gemäss Art. 13 JSG werden Entschädigungen nur geleistet für Schäden, die jagdbare Tiere anrichten an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren. Ausgenommen sind Schäden durch Tiere, gegen welche Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen. Der Regierungsrat legt in der Verordnung fest, welche Selbsthilfemassnahmen gegen jagdbare Tiere zum Schutze von Haustieren, Liegenschaften und landwirtschaftlichen Kulturen zulässig sind.

VI. ORGANISATION

Art. 33 /34 Jagdkommission, Jagdprüfungskommission

Der Regierungsrat wählt diese beiden Kommissionen und bestimmt welche Anforderungen die Kommissionsmitglieder zu erfüllen haben.

Art. 35 Amt

Neu ist das Amt für die Anordnung von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden sowie die Verfügung betreffend Entschädigung von Wildschäden zuständig (Abs. 2 Ziff. 3. und Ziff. 4). Dies erfolgt im Sinne einer Vereinfachung und Straffung der Verfahrensabläufe. Bis anhin sind die Jagdkommission resp. die Direktion für diese Aufgaben zuständig.

Gemäss Abs. 1 Ziff. 9 hat das Amt den Auftrag, bei Hege- und Regulationsabschüssen mit den betroffenen Nachbarkantonen zusammenzuarbeiten. Eine Steinbockkolonie kann sich z.B. über mehrere Kantone erstrecken. Die Zahl der Hegeabschüsse muss von den Kantonen gemeinsam festgelegt und vom Bund genehmigt werden. Es ist darauf hinzuwirken, dass die zugelosten Hegeabschüsse innerhalb einer Kolonie unabhängig der Kantongrenze getätigt werden können.

Art. 36 Wildschutzorgane

Die Kantone haben gemäss Art. 14 JSG die Wildschutzorgane zu bezeichnen. In § 127 der geltenden Jagdverordnung wird für diese Organe der Begriff „Jagdpolizei“ verwendet. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen, einzig die freiwilligen Jagdaufseher gemäss § 127 Abs. 2 Ziffer 2 sind als Wildschutzorgane nicht mehr vorgesehen.

VII. BEFUGNISSE DER WILDSCHUTZORGANE**Art. 37 Ausweispflicht**

Die Ausweispflicht der Wildschutzorgane ist neu ins Gesetz aufgenommen worden und entspricht der heutigen Praxis.

Art. 38 / 39 Befugnisse; körperlicher Zwang und Waffengebrauch

Neu sind in Art. 38 und Art. 39 die möglichen Zwangsmassnahmen, welche die Wildschutzorgane ergreifen dürfen, umschrieben. Im Zeitpunkt des Erlasses des geltenden Jagdgesetzes waren selbst für die Polizei die zulässigen Zwangsmassnahmen noch nicht gesetzlich geregelt.

VIII. STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSSCHUTZ**Art. 40 Strafbestimmungen**

Auf die Androhung der Haft wird neu verzichtet. Damit wird die Praxis der neueren kantonalen Jagdgesetzgebungen (GR, BE) übernommen.

Ergänzend wurde ins Gesetz aufgenommen, dass bei Widerhandlungen, die im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft begangen werden, die handelnden Organe oder Gesellschafterinnen und Gesellschafter zu bestrafen sind. Damit wird eine Gesetzeslücke geschlossen.

Art. 42 Mitteilungspflicht

Rapporte der Wildschutzorgane sowie rechtskräftige Entscheide der Strafinstanzen, die sich auf die Jagdgesetzgebung stützen, sind neu dem Amt mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht ist Voraussetzung dafür, dass Art. 9 Abs. 2 Ziff. 2, Art. 18 Abs. 3 sowie Art. 45 vollzogen werden können.

Art. 43 Ordnungsbussenverfahren

Mit dem Ordnungsbussenverfahren wird das Verfahren – analog dem Kanton Graubünden und dem Kanton Uri (seit 1.3.2001) – ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand geregelt. Wird die Ordnungsbusse nicht akzeptiert, ist das ordentliche Untersuchungs- und Strafverfahren durchzuführen. Das Ordnungsbussenverfahren

braucht ein klare gesetzliche Grundlage. Die Einzelheiten sind in der Jagdverordnung und – analog wie bisher – in den Jagdbetriebsvorschriften zu regeln. Die Wildschutzorgane sind zuständig, Ordnungsbussen festzulegen und einzuziehen.

Die Wildkontrolleurinnen und Wildkontrolleure sind befugt Übertretungen, die sie bei ihrer Kontrolltätigkeit gemäss Art. 24 Abs. 3 feststellen, mit Ordnungsbussen zu ahnden.

Wird das Ordnungsbussenverfahren auch nur für eine von mehreren vorgeworfenen Übertretungen abgelehnt, müssen alle Übertretungen im ordentlichen Strafverfahren beurteilt werden.

Vorliegend sind Übertretungen vor Ort zu ahnden; dies im Gegensatz zum Ordnungsbussenverfahren im Strassenverkehr. Dort kann das Ordnungsbussenverfahren nicht immer vor Ort durchgeführt werden (Parkbusse: Fahrzeugführer ist meist nicht sofort erreichbar).

Erfüllt die Täterin oder der Täter durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussen-Tatbestände, so werden die Bussen zusammengezählt und es wird eine Gesamtbusse auferlegt. Übersteigt die derart bemessene Gesamtbusse den Betrag von Fr. 500.–, wird für alle Übertretungen statt des Ordnungsbussen-Verfahrens das ordentliche Strafverfahren gemäss der kantonalen Strafprozessordnung eingeleitet.

Das Ordnungsbussenverfahren ist nicht nur für Jagdberechtigte möglich, sondern z.B. auch für Personen, die den Fund von Fallwild nicht melden.

Der Regierungsrat bezeichnet in der Vollzugsverordnung die Übertretungstatbestände und bestimmt den Bussenbetrag. Ist aufgrund der Jagdbetriebsvorschriften eine Anpassung der Liste der Übertretungen erforderlich, ist die Verordnung anzupassen.

Art. 46 Schadenersatz

Bei sämtlichen strafbaren Handlungen wird das tote Tier beschlagnahmt. Zusätzlich zur Strafe ist Schadenersatz (Wertersatz) zu leisten. Details über den Wertersatz sind in der Verordnung zu regeln. Wertersatz ist nicht nur von Jagdberechtigten, sondern generell von den Verantwortlichen zu leisten.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 48 Vollzug

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen sind insbesondere die Vollzugsverordnung, die Verordnung über den Jagdlehrgang und die Jagdprüfung sowie die jährlichen Jagdbetriebsvorschriften.

Art. 49 Aufhebung bisherigen Rechts

Die verschiedenen Reglemente werden durch den Regierungsrat angepasst und werden bei Bedarf durch ihn aufgehoben.

4 Koordination zur NFA

Gemäss der Botschaft des Bundesrates vom 25. Oktober 2005 zur Neugestaltung des Finanzausgleiches und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sind auch zwei Änderungen des JSG geplant. Diese vorgeschlagenen Änderungen betreffen die eidgenössischen Jagdbanngebiete und die Entschädigung von Wildschaden. Gemäss dem geltenden JSG gewährt der Bund den Kantonen sowohl für die Beaufsichtigung der eidgenössischen Jagdbanngebiete als auch für die Entschädigung von Wildschaden, der auf ein eidgenössisches Jagdbanngebiet zurück-

zuführen ist, Bundesbeiträge von jeweils 30 bis 50 %. Anstelle dieser Bundesbeiträge wird im Rahmen der NFA vorgeschlagen, in den beiden vorerwähnten Bereichen mit den Kantonen Programmvereinbarungen zu treffen und den Kantonen gemäss diesen Vereinbarungen globale Abgeltungen an die Kosten zu entrichten. Gemäss Art. 32 der Vorlage ist die Direktion für den Abschluss dieser Programmvereinbarungen zuständig.

5 **Finanzielle Auswirkungen**

Durch die Abschaffung der Waffenkontrolle und die Einführung der zentralen Wildkontrolle ist mit einer Kosteneinsparung von jährlich ca. 3'000.- Franken zu rechnen.

Die Anpassung der Patenttaxen an die Teuerung (seit 1992 12.6%) und die Einführung der Gästekarte generieren jährliche Mehreinnahmen von rund 18'000.- Franken (Anpassung Patenttaxen Fr. 16'000.-, Einführung der Gästekarte Fr. 2'000.-).

Durch die Revision des Jagdgesetzes werden keine neuen Ausgaben geschaffen. Insgesamt wirkt sich die Revision kostensparend aus.

Stans, 10. Januar 2006

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Frau Landammann

Lisbeth Gabriel

Landschreiber

Josef Baumgartner

Beilagen Vernehmlassungsvorlage
Terminplan